

Ergeht an die

- Mitglieder des Vorstandes der Arge Zivile Sicherheit
- Bundesobmann KommR Dieter Funke
- Bundesobmann KommR Harald Schinnerl

**Arbeitsgemeinschaft Zivile Sicherheit**  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900-DW 3332  
E zivile-sicherheit@wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter  
ARGE ZS/2023/SK

Durchwahl  
3233

Datum  
09.10.2023

*Sehr geehrte Mitglieder der ARGE Zivile Sicherheit,  
Sehr geehrte Mitglieder der Branche des Waffenhandels,*

*Die ARGE Zivile Sicherheit, als Vertreter der Interessen der österreichischen  
Waffenhändler, hat neulich einen Erlass des Bundesministeriums für Inneres zugeschickt  
bekommen.*

*In diesem behördlichen Schreiben (2023-0.675.548), welches für unsere Mitglieder  
verpflichtende Wirkung hat, wird der Begriff „Depot von Waffen“ in Bezug auf den § 6 und  
die Besitzdefinition des Waffengesetzes näher erläutert:*

*Die Ansicht des Bundesministeriums ist, dass bei einer Verwahrung (Depot) das Eigentum  
an diesen Schusswaffen beim Schusswaffenbesitzer verbleibt und die übergebenen  
Schusswaffen jederzeit vom Eigentümer zurückverlangt werden können. Der Besitz des  
Hinterlegers wird somit durch ein Depot nicht berührt und entsprechende „Plätze“ auf  
dem waffenrechtlichen Dokument werden NICHT frei.*

*Die zweite Konsequenz solcher Auslegung ist, dass im Falle, dass Schusswaffen beim  
Waffenhändler auf Depot hinterlegt werden, ein „Waffenankauf“ im ZWR durch den  
Waffenhändler nicht zulässig ist.*

*Daher ist für das Zurechnen der Waffe an dem Waffenhändler, der die Waffe übergeben  
bekommt, ein (zivilrechtlicher) Kaufvertrag erforderlich. Erst dann kann auch die Waffe  
im ZWR vom Händler als „angekauft“ deklariert werden und die Plätze auf der WBK des  
bisherigen Eigentümers (des Verkäufers) wären frei.*

Freundliche Grüße  
Arbeitsgemeinschaft Zivile Sicherheit

  
Mag. Robert Siegert  
Vorsitzender

  
Mag. Jürgen Rathmanner, BA  
Geschäftsführer